

Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus

Ansprechpartner

Fragen zu Gesundheit:

Gesundheitsamt

09621 39-669

Sonstige Fragen/rund um Verwaltung:

Bürgertelefon am Landratsamt

09621 39-890

Fragen zu Wirtschaft:

Bayerisches Wirtschaftsministerium

<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

089 2162-2101

(Mo.–Do.: 7:30 – 17 Uhr, Fr.: 7:30 – 16 Uhr)

coronavirus-info@stmwi.bayern.de

Landkreis Amberg-Weizsach

09621 39-170

Bayern ruft den Katastrophenfall aus: Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen.

Katastrophenfall für ganz Bayern

Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in Bayern.

Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben.

Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten, noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann.

Um die Verbreitung des Virus zu verlangsamen, wurde eine Reihe von Maßnahmen beschlossen:

1. Veranstaltungen und Versammlungen werden landesweit untersagt. Hiervon ausgenommen sind private Feiern in hierfür geeigneten privat genutzten Wohnräumen, deren sämtliche Teilnehmer einen persönlichen Bezug (Familie, Beruf) zueinander haben. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Dies gilt ab 17. März bis einschließlich 19. April 2020.

2. Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, wird untersagt. Hierzu zählen insbesondere Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungsstätten, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser. Dies gilt ab 17. März bis einschließlich 19. April 2020.

3. Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen hiervon sind in der Zeit von 6.00 bis 15.00 Uhr Betriebskantinen sowie Speiselokale und Betriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden. Ausgenommen sind zudem die Abgabe von Speisen zum Mitnehmen bzw. die Auslieferung; dies ist jederzeit zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass der Abstand zwischen den Gästen mindestens 1,5 Meter beträgt und dass sich in den Räumen nicht mehr als 30 Personen aufhalten. Weiter ausgenommen sind Hotels, soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden. Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.

4. Untersagt wird die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art. Hiervon ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Filialen der Deutschen Post AG, Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen und der Online-Handel. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Ziffer 4 genannten Ausnahmen erlaubt. Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.

5. Ist zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern eine Öffnung nach Ziffer 4 gestattet, so sind die Öffnungszeiten abweichend von § 3 LadSchIG:

a. an Werktagen von 6 Uhr bis 22 Uhr

b. an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr bis 18 Uhr.

Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.

Landratsamt für Parteiverkehr geschlossen

Aufruf an Bevölkerung verstärkt E-Mail und Telefon zu nutzen

Hintergrund:

- ➔ Schutz der Bevölkerung
- ➔ Schutz der Mitarbeiter des Landratsamtes vor Infektionen mit dem Coronavirus
- ➔ solange wie möglich Dienstbetrieb aufrechterhalten

Parteiverkehr ausgesetzt:

- Landratsamt im Schlossgraben
- sämtliche Außenstellen
 - Führerschein- und Zulassungsstelle
 - Veterinäramt
 - TouristInformation am Hallplatz in Amberg
 - Volkshochschule Amberg-Sulzbach

Nicht betroffen:

- Wertstoffhöfe
(hier sollen Mitarbeiter/-innen möglichst direkten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern meiden)
- Öffentlicher Personennahverkehr
 - Verstärkerfahrten wurden allerdings eingestellt
 - Informationen online unter www.znas.de

Informationen auf der Homepage:

www.amberg-sulzbach.de